

Satzung des Ostfriesischen Oldtimer-Clubs

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Ostfriesischer Oldtimer - Club e.V.

Er ist unter dem Aktenzeichen VR 120281 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen. Die offizielle Abkürzung lautet:

OOC e.V

Sitz des Vereins ist Norden/Ostfriesland. Es können nichtselbständige Untervereinigungen, sogenannte Stammtische, gebildet werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Erhalt und die Pflege von klassischen Kraftfahrzeugen und Youngtimern. Für diese Fahrzeugarten können im Verein besondere Sparten gebildet werden; ebenso für bestimmte Marken.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Im Falle der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern dies beantragt wird, mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austrittsantrag, der schriftlich oder in anderer geeigneter Form an den Vorstand zu richten ist, wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.

Ein Vereinsausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Vereinsinteressen schädigt, insbesondere Vereinsbeiträge oder beschlossene Umlagen trotz Mahnung nicht entrichtet. Der Vorstand entscheidet hierüber einstimmig. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss kann das Mitglied

bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Vorstand

Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden sowie zwei gleichberechtigten Vertretern. Sie sind ehrenamtlich tätig und vertreten den Verein in der Weise, dass jeweils zwei gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; er bleibt danach bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Beratende Mitglieder können in den erweiterten Vorstand berufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und beschliesst über Beiträge und Umlagen, über die Entlastung des alten und die Wahl eines neuen Vorstands sowie über Satzungsänderungen; letztere sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich; ansonsten werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund einberufen werden. Sie ist zwingend auf Wunsch von mindestens 1/10 der Mitglieder einzuberufen, wenn hierfür ein besonderer Grund benannt wird.

§ 8 Formen und Fristen

Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Mitglieder, die nicht per Email erreichbar sind, werden per Brief benachrichtigt.

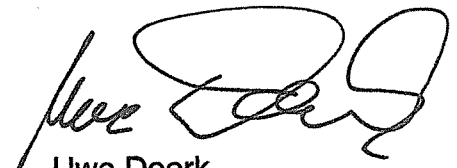
**§ 9
Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung beschliesst auch über die Verwendung und Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Norden, den 8.10.2013


Hermann Uden


Hubert Baumsteiger


Uwe Doerk